Gemeinde Edersleben

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Edersleben; Neue Straße 211; 06528 Edersleben

Landkreis Mansfeld Südharz Rechnungsprüfungsamt Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen

Verbandsgemeinde "Goldene Aue" GB I - Kom.	
Auskunft erteilt	Durchwahl
Frau Kindler	(034651) 3 83 - 2 00
Email	
kindler@vwg-goldene-aue.de	
Vermittlung	Telefax
(034651) 3 83 - 0	(034651) 3 83 - 22

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum 05.08.2025

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld Südharz prüfte die Jahresrechnungen für die Haushalte 2013 bis 2022 unter Anwendung der mit RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 eigeräumten Erleichterungen.

Prüffeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bereich mit "B" für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Prüfbericht Hinweise "H", welches als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandels dienen sollen.

In den Berichten wurden folgende Beanstandungen getroffen:

1. Frist zur Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse (Beanstandung der Jahre 2013-2022)

Mit der Umstellung auf das Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Edersleben unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens. Die Eröffnungsbilanz lag nach verspäteter Einreichung zur Prüfung mit Datum 18.12.2019 vor.

Gemeinde Edersleben Neue Str. 211 06528 Edersleben www.vwg-goldene-aue.de E-Mail: edersleben@vwg-goldeneBankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz DE39 80055008 0310168244 Gläubiger-ID: DE43ZZZ00000112200

NOLADE21EIL

Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gemeinde erfolgte kontinuierlich, so dass unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2022 bis zum 03.05.2024 vorlagen.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse soll verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet werden, um spätestens jedoch zum Jahresabschluss 2025 die Einhaltung der Fristen gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu wahren.

2. Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie (Aktivierungsrichtline) ist zu überarbeiten. Des Weiteren sind interne Regelungen auf dem aktuellen Stand zu halten. (Beanstandung der Jahre 2013 bis 2022)

Mit der Einrichtung eines "Internen Kontrollsystems" (IKS) hat die Verbandsgemeinde die Grundlage geschaffen, für interne Kontrollen und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen. Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie, die Dienstanweisung über die Feststellung von Zahlungsanordnungen und die Anordnungsbefugnis von Zahlungsanordnungen (sachlich rechnerischen Richtigkeit), die Dienstanweisung über die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen, die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen und die Dienstanweisung zu Stundungen, Niederschlagung und Erlass sowie sonstigen Veränderungen von Ansprüchen sind diese Instrumente des IKS der Verbandsgemeinde.

Diese werden auf dem aktuellen Stand gehalten, damit nachfolgende Jahresabschlüsse hiernach kontrolliert werden können.

3. Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA (Beanstandung Jahre 2015, 2016, 2019 und 2020)

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung bzw. dem Nachtragshaushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich der Gemeinde nicht gewährleistet.

Die Planung weist, trotz stetiger Bemühungen zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, ein Defizit im Ergebnis aus. Zur Sicherung der Kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgte die Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Bestandteil des Haushaltsplanes.

4.Der Anfangsbestand der Finanzrechnung entspricht nicht dem mit der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bestätigten Betrag der liquiden Mittel.

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2022)

Der fehlerhafte Bestand im HHJ 2013 an liquiden Mitteln zieht sich bis zum Jahresabschluss 2023 fort. Die Verwaltung ist in Klärung, um diese Buchung bis zum Jahresabschluss 2024 zu korrigieren.

5. Der Anfangsbestand der Finanzrechnung per 31.12..... korrespondiert nicht mit der Bilanzposition liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz. Die Veränderung des Dispositionskredites wurde im HHJ 2013 bis 2022 in der Finanzrechnung nicht dargestellt.

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2022)

Auch dieser fehlerhafte Anfangsbestand, welcher sich bis zum Jahresabschluss 2023 fortführt, wird durch die Verwaltung im Jahresabschluss 2024 korrigiert sein. Der Dispositionskredit wurde für die Jahre 2013 bis 2023 in der Finanzrechnung nicht ordnungsgemäß verbucht.

6. Die Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht stimmen nicht mit der Bilanz überein.

(Beanstandung in den Jahren 2013 bis 2018)

Die Vornahme von nachträglichen Änderungen des Forderungs- und Verbindlichkeitenbestandes durch Umbuchungen von kreditorischen Debitoren wird zukünftig nach Abgabe eines Jahresabschlusses unterlassen.

7.Die dargestellt Restlaufzeit in der Verbindlichkeitenübersicht entsprechen nicht den tatsächlichen Restlaufzeiten.

(Beanstandung in den Jahren 2013 bis 2018)

Die Darstellung von korrekten Restlaufzeiten für Verbindlichkeiten für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in den folgenden Jahresabschlüssen zu korrigieren und zukünftig genaustens auszuweisen.

8. Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss sind unvollständig.

(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2022)

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenen Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden den zukünftig zu erstellenden Jahresabschlüsse von der Verwaltung erzeugt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Vervollständigung der Jahresabschlüsse vorgelegt.

9. Wertberichtigungen der privatrechtlichen Forderungen aus Lieferung und Leistung erfolgte unsachgemäß. Der Forderungsbestand wird als zu gering ausgewiesen.

(Beanstandung der Jahre 2015 bis 2020)

Die Methodik der Wertberichtigung für privatrechtliche Forderungen aus Lieferung uns Leistung wurde bis her im Pauschalwertverfahren abgewendet. Die stellte sich als nicht rechtsicher genug dar um die Forderungen der Gemeinde hinreichend genug bewerten zu können. Die Abweichungen zum Bilanzstichtag waren sehr hoch. Die Verwaltung wird sich zukünftig die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferung und Leistung mehr in Einzelwertverfahren ansehen. Dadurch können Forderungen gezielter abgewogen werden auf Ausfall oder Einbringlichkeit.

10. Die Straßenentwässerungsanteile sind zum Zeitpunkt seiner Herstellung entsprechend der Aktivierung der dazugehörigen Straße zu aktivieren.

(Beanstandung im Jahr 2017)

Hier wurde durch das RPA festgestellt, dass das Aktivierungsdatum für die Abschreibungszeiträume nicht richtig beachtet wurden. Die Abschreibung beginnt im Monat der "tatsächlichen Nutzungsfähigkeit", dies sollte in den meisten Fällen der Monat sein, welcher die Schlussrechnung ausweist.

Die Verbandsgemeinde wird zukünftig besser auf das Aktivierungsdatum von Abschreibungszeiträumen achten.

11. Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung des Inventurverfahrens und dessen Durchführung ist festzustellen, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur nicht die notwendige Beachtung fanden.

(Beanstandung Jahr 2021)

Die im Jahr 2021 durchgeführte körperliche Inventur sowie die Buch- Beleginventur waren nicht vollständig dokumentiert. Vermögensgegenstände waren in den Anlagennachweisen nicht ordnungsgemäß erfasst. Für die Buch- und Beleginventur sind keine Nachweise vorhanden. Dies betrifft die Verbindlichkeiten, Rückstellungen, RAP, Bankbestände, Beteiligungen und Forderungen.

Die Verbandsgemeinde wird zukünftig besser auf die Einhaltung des Inventurverfahrens achten.

12 Auf die Bildung von Rückstellungen wurde unzulässig verzichtet

(Beanstandung der Jahre 2018 bis 2022)

Die Gemeinde hat im Rahmen der Eröffnungsbilanz sonstige Rückstellungen für Verpflichtungen Dritter gebildet. Meist sind dies Zahlungen an das PRA für die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Eröffnungsbilanz.

Rückstellungen gegenüber dem RPA, die die Höhe des Prüfungsaufwandes widerspiegeln, wurden nicht getätigt.

Auch Rückstellungen die zu bilden wären, wie zum Beispiel für laufende Verwaltungsarbeiten im Bereich Investitionen oder Gerichtskosten liegen nunmehr im Fokus. Rückstellungen werden in den kommenden Jahresabschlüssen mehr Berücksichtigung finden.

13. Bestätigungsvermerk

(2013-2022)

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass die Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entsprechen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt.

Alle in den Jahren beanstandete Buchungen, wo Korrekturen oder Umbuchungen erfolgen sollten, wurde durch die Verwaltung bereits veranlasst und spiegeln sich in dem ersten vollständigen Jahresabschluss 2026 korrekt wider.

Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Renner

Bürgermeisterin